



Personalvermittlungsvertrag

zwischen

Muster AG

Str
Ort

und

VIVA HR Consulting, Thomas Nyfeler

Pfarrgasse 32
8704 Herrliberg

1. Inhalt

Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet sich die VIVA HR Consulting, Thomas Nyfeler, zu einem Pauschalhonorar für die **Muster AG** während der Dauer eines Jahres potenzielle Mitarbeiter für insgesamt zehn offene Stellen zuzusuchen und dieser zu vermitteln. Nachfolgend werden die Rechte und Pflichten im Einzelnen konkretisiert. Beide Parteien sind berechtigt, mit anderen Kunden bzw. mit anderen Personalvermittlern zusammenzuarbeiten.

2. Leistungen der Viva HR Consulting

2.1 Vermittlung von zehn geeigneten Bewerbern

VIVA HR Consulting, Thomas Nyfeler, verpflichtet sich, der **Muster AG** auf deren Verlangen während der Dauer eines Jahres zehn Vakanzen für sämtliche in Frage kommenden Positionen und Funktionen (**außer Kaderpositionen mit einem Jahres-Salär über CHF 100'000.-**) an allen Standorten in der Schweiz zu besetzen. Weiter verpflichtet sich die VIVA HR Consulting, Thomas Nyfeler, nur geeignete Bewerber für beim Auftraggeber offene Arbeitsstellen vorzuschlagen und die Bewerber sorgfältig auszuwählen.

Aufgrund von Gesprächen mit Schlüsselpersonen der **Muster AG** wird zunächst ein Stellenanforderungsprofil erarbeitet. Dieses maßgeschneiderte „Basis-Instrument“ erfasst sämtliche wesentlichen Anforderungen, die ein potenzieller Bewerber erfüllen muss, damit das Ziel einer qualitativ richtigen Besetzung der vakanten Position erreicht werden kann. Fachmännisch gehandhabt, bietet das Stellenanforderungsprofil die größtmögliche Sicherheit, nicht nur dem fachlich qualifiziertesten, sondern auch dem menschlich bestgeeigneten Bewerber vor der Suche zu definieren.

Nicht in Frage kommende, d.h. vom Stellenanforderungsprofil offensichtlich zu stark divergierende Kandidaten werden ausgeschieden. Die vorher gezielt angesprochenen Bewerber erhalten schon zu diesem Zeitpunkt durch Viva HR Consulting, Thomas Nyfeler, eine schriftliche Absage. Die verbleibenden Bewerberdossiers werden anschließend aufgearbeitet und durchleuchtet.



In einem anschliessend geführten Interview wird mit dem Kandidaten der Lebenslauf im Detail besprochen. Dazu gehören die Gründe für den Stellenwechsel sowie die Tätigkeiten in verschiedenen Positionen. Das in ungezwungener Atmosphäre stattfindende Gespräch basiert auf einer erprobten Fragetechnik. Es werden von allen Bewerbern, die wir der **Muster AG** vorlegen, gezielt Referenzen eingeholt.

Das Bewerberinterview wird im Verhältnis zum Stellenanforderungsprofil dann als optimal beurteilt. Das Interview wird schriftlich festgehalten und der **Muster AG** mit dem Personaldossier detailliert weitergeleitet.

2.2 Personaldossier

Das vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zugestellt Personaldossier enthält in der Regel die folgenden Unterlagen:

- Motivationsschreiben des Bewerbers (bezogen auf die vom Auftraggeber ausgeschriebene Stelle);
- Vollständiger Lebenslauf
- Arbeitszeugnisse
- Referenzen

2.3 Abklärungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Bewerber vorzuschlagen, bei denen er die folgenden Abklärungen vorgenommen hat:

- Persönliches Interview;
- Überprüfung des Leumunds des Bewerbers aufgrund des Strafregisters;
- Überprüfung der vom Bewerber vorgelegten Zeugnisse auf Plausibilität;
- Prüfung der Bewilligungsfähigkeit bei ausländischen Bewerbern (Nachfrage beim kantonal zuständigen Amt für die entsprechende Bewilligung).

2.4 Besetzung der Vakanz

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages der beiden Parteien (Kandidat & **Muster AG**) gilt die jeweilige Vakanz als abgeschlossen.

Verlässt ein Kandidat die **Muster AG** während der Probezeit, wird VIVA HR Consulting die Position kostenlos neu besetzen.

Laufende und noch offene Vakanzen, die noch im Vertragsjahr in Bearbeitung oder nicht abgeschlossen sind, werden auch nach Ablauf der Vertragsdauer ohne Kostenzuschlag erfüllt.



2.5 Weitere Pflichten

VIVA HR Consulting, Thomas Nyfeler, verpflichtet sich die Interessen der **Muster AG** in jeder Hinsicht zu vertreten, erteilte Aufträge speditiv, sorgfältig abzuwickeln und nur diejenigen Informationen weiterzugeben, zu denen sie ermächtigt wird.

3. Honorare und Zahlungsbedingungen

3.1 Honorar

Muster AG verpflichtet sich, VIVA HR Consulting, Thomas Nyfeler, für die Vermittlung der zehn Vakanzen ein Honorar von insgesamt CHF 50'000.- zu bezahlen.

Die **Muster AG** haben die Möglichkeit, von VIVA HR Consulting, Thomas Nyfeler, innert drei Monaten nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung schriftlich die Vermittlung weiterer zehn Vakanzen zu einem zusätzlichen Pauschalhonorar von CHF 40'000.- in Auftrag zu geben.

Die Honorarbeträge verstehen sich ohne MwSt.

3.2 Entstehung der Honorarforderung

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung kann der Betrag über CHF 50'000.- auf einmal bezahlt werden, oder in 3 Drittel. 1. Drittel bei Vertragsunterzeichnung, der 2. Drittel nach 3 Monaten und der 3. Drittel nach 6 Monaten.

Sofern die **Muster AG** oder der Bewerber zuerst den Abschluss des Arbeitsvertrages ablehnen, später auf ihren Entscheid zurückkommen und einen Arbeitsvertrag abschließen, so gilt die Vakanz, als durch VIVA HR Consulting besetzt.

3.3 Nebenkosten und Spesen

Die Spesen und Nebenkosten (exkl. Reisekosten) von Viva HR Consulting, Thomas Nyfeler, werden innert 10 Tagen nach Vorlage der entsprechenden Belege vergütet.

4. Information durch den Auftraggeber

Innert zehn Tagen nach der Beendigung der Probezeit des Bewerbers informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber, ob der Bewerber über die Probezeit hinaus beim Auftraggeber beschäftigt ist.

5. Weitere Pflichten vom Viva HR Consulting, Thomas Nyfeler

5.1 Abwerbeverbot

Viva HR Consulting, Thomas Nyfeler, verpflichtet sich, während der Dauer dieser Vereinbarung und während drei Jahren nach dessen Beendigung Arbeitnehmern des Auftraggebers weder direkt noch indirekt eine Arbeitsstelle oder ein Arbeitspensum als Free Lancer bei einem Dritten oder bei sich anzubieten. Davon ausgenommen sind Fälle, bei denen der Arbeitnehmer im Rahmen eines von ihm beabsichtigten Stellenwechsels den Auftragnehmer kontaktiert oder der Auftragnehmer ein Stelleninserat schaltet und sich der Auftragnehmer auf dieses meldet.



5.2 Notwendige Bewilligungen

Der Auftragnehmer sichert zu, über die gemäss Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) notwendigen Bewilligungen während der ganzen Dauer des Rahmenvertrages zu verfügen und die Bestimmungen dieses Gesetzes (und der dazugehörigen Ausführungsverordnungen) einzuhalten.

6. Geheimhaltung

6.1 Geheimhaltung und Datenschutz

Viva HR Consulting, Thomas Nyfeler, verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm **Muster AG** offenlegt, geheim zu halten und Dritten, mit Ausnahme von Bewerbern, weder ganz noch teilweise zugänglich zu machen. Viva HR Consulting, Thomas Nyfeler, wird diese Geheimhaltungsbestimmungen seinen eigenen Mitarbeitern und für die Vertragserfüllung beigezogenen Dritten auferlegen. Nicht unter die Geheimhaltung fallen Informationen, die zur Zeit des Vertragsschlusses öffentlich bekannt sind oder die ohne Vertragsverletzung während der Dauer dieses Rahmenvertrages bekannt werden.

Viva HR Consulting, Thomas Nyfeler, wird den Inhalt des Personaldossiers vertraulich behandeln und die Bestimmungen des Datenschutzes bezüglich der darin erfassten Personendaten wahren.

6.2 Referenzauskünfte

Viva HR Consulting, Thomas Nyfeler, ist mit dem Einverständnis des Bewerbers berechtigt, Referenzen über den Bewerber einzuholen.

7. Laufzeit des Vertrages und Beendigung

Diese Vereinbarung hat nach deren Unterzeichnung eine feste Laufzeit von einem Kalenderjahr und kann nicht ordentlich gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Vollständigkeit und Schriftform

Diese Vereinbarung enthält sämtliche zwischen den Parteien getroffenen Abreden. Änderungen oder Ergänzungen an den vertraglichen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien.

8.2 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung hebt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht auf. Die Parteien bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt. Diese Regelung gilt entsprechend für das Ausfüllen von Vertragslücken.



8.3 Anwendbares Rechts und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

Gerichtsstand ist Meilen.

Ort, den

Herrliberg, den

Muster AG
Name

Viva HR Consulting, Thomas Nyfeler

Muster AG
Name